

auf oder versucht die Lösung von Streitfragen, die unter dem bisherigen Rechtszustand entstanden waren.

Darüber hinaus versucht es, gewisse *kriminalpolitische* Entwicklungen, die sich zum Teil praeter und contra legem angebahnt hatten, in feste Formen zu fassen.

In *rechtspolitischer* Beziehung schwenkt es auf breiter Front in die ebenfalls schon bisher praeter und contra legem verfolgte Tendenz zur *Gleichschaltung mit dem sowjetischen Strafrecht* ein.

In dieser Generallinie treffen sich jedoch Strömungen, die unter sich keineswegs einheitlich sind, sondern zunächst sogar widerspruchsvoll erscheinen.

Zu nennen ist hier einmal die Übernahme des sog. *materiellen Delikts*<sup>83)</sup>, dessen Wesenszüge das vom „Deutschen Institut für Rechtswissenschaft“ herausgegebene „Lehrbuch des Strafrechts in der DDR“ nach russischem Muster in der „Gesellschaftsgefährlichkeit“ und der „moralisch-politischen Verwerflichkeit“ der Handlung sieht. Seine *negative* Seite bringt § 8 StEG zum Ausdruck:

**(1) „Eine Straftat liegt nicht vor, wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, aber wegen ihrer Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen für die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Aufbau, die Interessen des werktätigen Volkes sowie des einzelnen Bürgers nicht gefährlich ist.**

**(2) Die Bestrafung einer solchen Handlung als Übertretung wird dadurch nicht berührt.“**

In diesem Zusammenhang muß jedoch auch auf den *positiven* Ausdruck des materiellen Delikts im sowjetischen Strafrecht hingewiesen werden.

Die negative Fassung des materiellen Delikts ermöglicht es, Personen, die **Tatbestände verwirklicht** haben, straffrei zu lassen, wenn **der** Satz „*minima non curat praetor*“ zutrifft — freilich auch **dann**, wenn ihre Verfolgung nicht opportun erscheint, wie etwa bei politischen Funktionären als Tätern. Die positive Fassung ermöglicht es, die Grenzen der Tatbestände je nach dem politischen Bedürfnis zu überschreiten. In diesem Sinne bestimmt das StGB der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik vom 22.11. 1926 in Art. 6: „**Als sozialgefährlich gilt jede Handlung oder Unterlassung, die sich gegen das Sowjetsystem richtet oder die Rechtsordnung verletzt, die vom Regime der Arbeiter und Bauern für die Zeit des Übergangs zur kommunistischen Gesellschaftsordnung errichtet ist.**“<sup>83</sup>

<sup>83)</sup> Zu diesem Begriff vgl. „Lehrbuch des Strafrechts der DDR, Allg. Teil“, Berlin 1957, S. 253: „Er fordert zu einer konsequent parteilichen Haltung gegenüber allen Verbrechen auf“; zu § 8 StEG neuestens *Orskowski*, NJ 58, S. 302 ff.